

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn  
GR Harry Wipperfurth

Per E-Mail: [team.alternative.liebenfels@gmail.com](mailto:team.alternative.liebenfels@gmail.com)

Datum	17. Juli 2024
Zahl	<b>03-SV55-RA-37116/2024</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU)
Telefon	050 536 – 13002
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Marktgemeinde Liebenfels: Herabsetzung von Tagesordnungspunkten in der Sitzung des Gemeinderates am 1. Juli 2024 – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr GR Wipperfurth!

Zu Ihrem mit E-Mailschreiben vom 14. Juni 2024 an die Marktgemeinde Liebenfels ergangenen Mail zu obigem Betreff, welches der Aufsichtsbehörde nachrichtlich übermittelt wurde, darf von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, zum Gemeindeorganisationsrecht wie folgt Stellung genommen werden:

Wie Sie, Herr GR, in Ihrem Schreiben an die Marktgemeinde Liebenfels ausführen, seien die von Ihnen vorgebrachten TOP 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 nicht vorberaten worden und dürften diese daher in der Gemeinderatssitzung am 1. Juli 2024 (ursprünglich am 21. Juni 2024) nicht behandelt werden.

Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde legte die Marktgemeinde Liebenfels in diesem Zusammenhang die vorläufigen Niederschriften der Gemeinderatssitzung am 1. Juli 2024, der Gemeindevorstandssitzung am 17. Juni 2024 sowie der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur am 17. Juni 2024 vor.

Wie bereits aus der diesbezüglichen Stellungnahme der Marktgemeinde Liebenfels hervorgeht, ist auch aus den vorgelegten (vorläufigen) Niederschriften ersichtlich, dass sämtliche von Ihnen vorgebrachte Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates am 1. Juli 2024 durch den Ausschuss für Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur und den Gemeindevorstand vorberaten wurden.

Ergänzend darf seitens der Aufsichtsbehörde festgehalten werden, dass die Stellung eines **selbständigen Antrags auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes** auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung nicht erfolgen kann. Vielmehr ist dieser Antrag als Antrag zur Geschäftsbehandlung (**NICHT**: Geschäftsordnung) iSd § 41 Abs. 5 Z 2 leg.cit. zu verstehen, zumal Anträge zur Geschäftsbehandlung darauf abzielen, das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat in bestimmter Hinsicht zu gestalten (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>7</sup> § 41 Rz 21). Selbständige Anträge hingegen beziehen sich auf keinen der in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates behandelten Gegenstand, sondern sind darauf gerichtet, den Willensbildungsprozess zu einem bestimmten Entscheidungsthema in Gang zu setzen (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, K-AGO § 41 Rz 15f).

Seitens der Marktgemeinde Liebenfels wurde der Antrag – wie aus der vorläufigen Niederschrift hervorgeht – ohnehin als Antrag zur Geschäftsbehandlung (**NICHT**: Geschäftsordnung) iSd § 41 Abs. 5 Z 2 K-AGO gewertet und entsprechend behandelt.

Mangels Feststellung konkreter Rechts- bzw. Gesetzesverletzungen besteht seitens der Aufsichtsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:

**Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU)**

**Nachrichtlich an:**

Marktgemeinde Liebenfels, zH Herr NRAbg. Bürgermeister Klaus Köchl, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels,

Per E-Mail: [liebenfels@ktn.gde.at](mailto:liebenfels@ktn.gde.at)